ärztekammer bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung der Ärztekammer Bremen

vom 21. April 1997

Veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 58 vom 15. Juli 1997, Seite 347 ff, sowie Änderungen der Satzung vom 28. September 1998, ABl. Nr. 111; vom 10. Dezember 1998, ABl. S. 745; vom 22. Februar 1999, ABl. S. 328; vom 27. November 2000, ABl. 2001, S. 270; vom 5. März 2001, ABl. S. 463; vom 24. September 2001, ABl. S. 889; vom 17. Juni 2002, ABl. S. 617; vom 10. März 2003, ABl. S. 283; vom 21. September 2015, ABl. S. 1240; vom 21. November 2016, ABl. S. 1132; vom 12. März 2018, ABl. S. 226; vom 1. April 2020, ABl. S. 312; vom 26. September 2022, ABl. S. 920.

Aufgrund des § 4 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem.GBl. S. 53) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. April 1997 folgende Satzung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

[1]Die Ärztekammer Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen. [2]Sie hat ihren Sitz in Bremen. [3]In Bremerhaven besteht eine Bezirksstelle der Ärztekammer Bremen.

§ 2

(1) [1]Die Zugehörigkeit zur Ärztekammer regelt sich nach § 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Demgemäß gehören der Ärztekammer alle Ärzte, die ihren Beruf im Lande Bremen ausüben, und diejenigen Personen an, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Arzt approbiert sind, und ihren Beruf im Lande Bremen ausüben. [3]Die ärztliche Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. [4]Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören der Ärztekammer an, wenn sie ihren Wohnsitz in Bremen haben, sofern sie nicht wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben.

(2) [1]Kammerangehörigen, die ihren Beruf vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, steht der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Absatz 1 offen. [2]Berufsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben und nicht nach Absatz 1 Satz 3 Mitglied der jeweiligen Kammer sind, steht der freiwillige Beitritt offen. [3]Kammerangehörigen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, steht abweichend von Satz 2 der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Absatz 1 offen, wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Lande Bremen haben.

(3) Berufsangehörige, die in einem anderen Lande einer öffentlichen Berufsvertretung angehören, können auf Antrag durch den Vorstand von der Zugehörigkeit zur Kammer befreit werden.

§ 3

(1) [1]Aufgaben der Ärztekammer sind:

1. die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit,
2. die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen, soweit nicht bei öffentlich Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist, sowie das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände; hierzu kann die Ärztekammer auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
3. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen – insbesondere die Vornahme von Zertifizierungen - einschließlich der Förderung der beruflichen Fortbildung und der Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes sowie die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,
4. das Hinwirken auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander,
5. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, die aus der Berufsausübung entstanden sind,
6. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis auf Antrag des Patienten,
7. die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgabe und
8. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen auf Verlangen der zuständigen Behörden, die Erstattung von Gutachten in allen sonstigen den Beruf und das Fachgebiet der Kammerangehörigen betreffenden Fragen und die Benennung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten.

[2]Die Kammer kann Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammerangehörigen betreffen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren und beraten.

(2) [1]Die Ärztekammer kann nach Maßgabe einer besonderen Satzung ein Versorgungswerk zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. [2]Sie kann die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

II. Delegiertenversammlung und Vorstand

§ 4

Organe der Ärztekammer sind:

a) die Delegiertenversammlung,
b) der Vorstand.

§ 5

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den auf die Dauer von vier Jahren von den Kammerangehörigen gewählten Mitgliedern. Der Delegiertenversammlung gehören dreißig Mitglieder an.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied soll den Beruf in Bremerhaven ausüben.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die Dauer ihrer Wahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt und führt die laufenden Geschäfte weiter.

(4) Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dieses verlangen. Die Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Votum der Delegiertenversammlung stattzufinden. Mit der Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

(5) Das Amt eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes endet im Übrigen
a) durch Tod des Amtsinhabers,
b) durch den Verlust der Wählbarkeit zur Delegiertenversammlung,
c) durch schriftlich gegenüber der Ärztekammer erklärten Rücktritt des Amtsinhabers.

(6) Vorstandsmitglieder, die nach Absatz 5 ausgeschieden sind, sind innerhalb von sechs Wochen durch Neuwahl zu ersetzen.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen Kammerangehörige sein.

(2) Der Präsident und sein Stellvertreter sind mit absoluter Stimmenmehrheit der Delegierten zu wählen. Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen, statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Als Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 7

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sowie Ersatz von Auslagen werden nach Maßgabe der darüber von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse gewährt.

§ 8

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) diese Satzung, Geschäftsordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Gebührenordnung, Schlichtungsordnung und andere Satzungen,
- e) die Vorschlagsliste der Ärztekammer für die nichtrichterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter,
- f) die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen sowie deren Satzungen,
- g) die Besetzung der Ausschüsse.

(2) Ein Beschluss über die Änderung dieser Satzung und der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung, ein Beschluss über die Änderung der Gebührenordnung bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9

(1) Die Delegiertenversammlung soll vierteljährlich mindestens einmal einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einen schriftlichen Antrag stellt. Die Delegiertenversammlung tritt innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Antrages zusammen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und läuft vom Tage der Absendung der Einladung an. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Ist der Präsident verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz sein Stellvertreter. Ist der Stellvertreter des Präsidenten verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich, soweit die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschließt. Geschäftsführung und Justitiar sind berechtigt, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Mitglieder des Vorstandes, die nicht Delegierte sind, sind in der Delegiertenversammlung rede- und antragsberechtigt, nicht jedoch stimmberechtigt.

§ 10

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ärztekammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung und im Rahmen des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO).

§ 11

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und läuft vom Tage der Absendung der Einladung an. Dringende Vorstandssitzungen können auch kurzfristig unter Abkürzung der Einberufungsfrist auf 24 Stunden einberufen werden. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Delegierten haben auf Antrag einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle und die Tagesordnung der anstehenden Vorstandssitzungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

(1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall seiner Verhinderung übt dieses Amt sein Stellvertreter aus.

(2) Der Stellvertreter des Präsidenten ist sein ständiger Vertreter. Für den Fall, dass dieser verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit seiner Vertretung beauftragt werden.

(3) Urkunden, die die Ärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, von denen einer der Präsident oder sein Stellvertreter sein muss. Urkunden, die das Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen vermögensrechtlich verpflichten, müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes oder dessen Vertreter unterzeichnet werden.

§ 13

(1) Der Präsident kann einmal jährlich eine Tagung der Kammerangehörigen einberufen, auf der er einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer erstattet. Die Einladung zur Tagung ist innerhalb von vier Wochen abzusenden, wenn mehr als 10 v.H. der Kammerangehörigen die Einberufung verlangt.

(2) Die Einberufung der Tagung der Kammerangehörigen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben.

III. Bezirksstelle Bremerhaven

§ 14

(1) Die Bezirksstelle Bremerhaven wird von den in Bremerhaven gewählten Delegierten geleitet. Die Delegierten bilden den Vorstand und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorstand der Bezirksstelle führt die Geschäfte der Bezirksstelle nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Rahmen des Haushaltsplanes.

IV. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 15

(1) Die Ärztekammer ist verpflichtet, die folgenden Ausschüsse zu bilden:
- a) Finanzausschuss,
- b) Schlichtungsausschuss,
- c) Ausschuss „Ärztliche Weiterbildung“,

Die Ärztekammer kann weitere Ausschüsse bilden, über die die Delegiertenversammlung zu beschließen hat.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Ausschussmitglieder und deren Vorsitzende werden von der Delegiertenversammlung aus den Kammerangehörigen längstens für die Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung regelmäßig zu berichten.

§ 15 a

(1) Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen mit einem festgelegten Arbeitsauftrag einsetzen. Den Arbeitsauftrag bestimmt die Delegiertenversammlung. Die Arbeitsgruppe berät die festgelegten Themen und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Damit endet die Arbeitsgruppe.

(2) Die Delegiertenversammlung bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Mitglieder können nur Kammermitglieder sein, Nichtkammermitglieder können als Gäste berufen werden.

(3) Die Arbeitsgruppe bestimmt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(4) Nach Abschluss des Arbeitsauftrags berichtet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Beratungen.

(5) Der Vorstand kann ebenfalls Arbeitsgruppen einsetzen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

V. Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

§ 16

Die Kammerangehörigen haben insbesondere Anspruch auf

a) Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts,
b) Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen,
c) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Patienten,
d) Beratung und Unterstützung durch die Ärztekammer in beruflichen Angelegenheiten,

e) Teilnahme an den von der Ärztekammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
f) Inanspruchnahme der Rechte aus der Weiterbildungs- und Schlichtungsordnung,
g) Zustellung des Bremer Ärztejournals,
h) Erfüllung der Pflichten der Ärztekammer aus dem Berufsbildungsgesetz, soweit die Zuständigkeit der Kammer gegeben ist.

§ 17

(1) Jeder Kammerangehörige hat innerhalb von vier Wochen den Beginn seiner ärztlichen Berufstätigkeit im Lande Bremen bei der Ärztekammer unter Vorlage seiner Approbationsnachweise anzuzeigen. Er hat die Beendigung seiner ärztlichen Berufstätigkeit anzuzeigen. Jeder Kammerangehörige hat den Ladungen der Ärztekammer Folge zu leisten.

(2) Bei schuldhafter Nichterfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten kann der Vorstand der Ärztekammer gegen Kammerangehörige ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro festsetzen. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Wiederholte Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes sind zulässig. Gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde an das Berufsgericht und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist die weitere Beschwerde an den Gerichtshof für die Heilberufe zulässig.

(3) Jedes Kammermitglied hat die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung zu zahlen.

VI. Beiträge, Gebühren und Auslagen

§ 18 Beitragspflicht

(1) [1]Die Ärztekammer Bremen erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von ihren Kammerangehörigen Beiträge. [2]Der Beitrag wird jährlich für ein Haushaltsjahr erhoben.

(2) Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungsstichtag) Kammerangehöriger ist.

(3) Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr ärztlich tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) [1]Mit dem Tod eines Kammerangehörigen erlischt seine Beitragspflicht. [2]Für das laufende Beitragsjahr gezahlte Kammerbeiträge werden nicht erstattet. Pflichten der Kammerangehörigen

aus vorangegangenen Beitragsjahren werden gegenüber den Erbinnen und Erben nicht geltend gemacht.

§ 19 Bemessung des Beitrags

(1) [1]Grundlage der Beitragsbemessung sind die aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). [2]Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt (z.B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Ruhestand), so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. [3]War der Kammerangehörige die letzten zwei Jahre vor dem Veranlagungsjahr nicht ärztlich tätig, gilt § 20 Abs. 4 a.

(2) [1]Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. [2]Dazu gehören die Ausübung der Heilkunde am Menschen, die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, in der Verwaltung der Krankenhäuser, die fachjournalistische und gutachterliche Tätigkeit sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung.

(3) [1]Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes wie folgt zu ermitteln:

a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben;

b) Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit ist der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten;

c) Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, in der der Kammerangehörige eine ärztliche Tätigkeit ausübt;

d) andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

[2] Veräußerungsgewinne und Abfindungen gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Satz 1. [3]Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten im Sinne des Satz 1 sind zusammenzuzählen.

(4) Ist ein Kammerangehöriger zugleich Mitglied der Zahnärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer, so wird die Hälfte der Gesamteinkünfte aus der ärztlichen und der

zahnärztlichen bzw. der ärztlichen und der psychotherapeutischen Tätigkeit für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt.

(5) Kammerangehörige, die zum Veranlagungsstichtag in mindestens einer weiteren Ärztekammer beitragspflichtig sind, werden anteilig (siehe § 20 Abs. 5) mit den im Bemessungsjahr erzielten Einkünften veranlagt, unabhängig davon, in welchem Kammerbereich die Einkünfte erzielt wurden.

§ 20 Beitragshöhe

(1) [1]Der Beitrag der Ärztekammer bemisst sich nach einem für alle Angehörigen einheitlichen Prozentsatz (Hebesatz), der im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. [2]Ein nicht auf volle Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

(2) Der Höchstbeitrag pro Jahr beträgt 6.000 Euro.

(3) [1]Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 60 Euro. [2]Kammerangehörige, die zum Veranlagungsstichtag nicht ärztlich tätig sind, zahlen den Mindestbeitrag.

(4) [1]Einen jährlichen Pauschalbetrag von 150 Euro zahlen im aktuellen Beitragsjahr

a) die ärztlich tätigen Kammerangehörigen, die im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr den ärztlichen Beruf nicht ausgeübt haben,

b) die Kammerangehörigen, die im Beitragsjahr erstmals Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik erzielen. Das gleiche gilt für Kammerangehörige, die im Vorjahr erstmals Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik erzielt haben, die aber im Vorjahr nicht verpflichtet waren, Kammerbeiträge zu entrichten.

(5) Der Kammerbeitrag der Angehörigen nach § 19 Abs. 5 bemisst sich anteilig nach dem Umfang der ärztlichen Tätigkeit im Land Bremen im Beitragsjahr.

§ 21 Beitragsveranlagung

(1) [1]Für die Beitragsveranlagung erklärt der Kammerangehörige die Höhe des Einkommens auf dem Formular, das die Ärztekammer per Post sowie in elektronischer Form bereitstellt. [2]Die Veranlagungserklärung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vollständig ausgefüllt an die Ärztekammer zu übermitteln. [3]Beizulegen ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides für das Bemessungsjahr. [4]Bis zum Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides kann auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters oder einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine vorläufige Veranlagung zum Kammerbeitrag erfolgen. [5]Sofern eine Einkommenssteuererklärung nicht abzugeben ist, kann der Nachweis durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung erbracht werden.

(2) [1]Hat ein Kammerangehöriger nach Mahnung die Höhe der Einkünfte gegenüber der Ärztekammer nicht nachgewiesen, erfolgt eine letztmalige Aufforderung mit dem Hinweis, dass diese Informationen beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden, falls die Höhe der Einkünfte nicht mitgeteilt wird. [2] Für die Finanzamtsanfrage hat der Kammerangehörige eine Gebühr von 150 Euro zu entrichten.

(3) [1]Widerspricht der Kammerangehörige der Finanzamtsanfrage innerhalb der gesetzten Frist, wird der Jahresbeitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer mit mindestens 3.000 Euro festgesetzt. [2]Eine Schätzung im Sinne des Satzes 1 erfolgt auch, wenn beim Finanzamt keine Angaben über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorliegen oder das Finanzamt die Auskunft verweigert.

§ 22 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) [1]Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid, ist mit Zugang des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig und innerhalb von zwei Wochen zu entrichten. [2]Rückständige Beiträge werden zunächst erinnert und – sofern keine Zahlung erfolgt – angemahnt. [3]Die Zahlungsfrist bei Erinnerung und Mahnung beträgt jeweils zwei Wochen. [4]Kommt der Beitragspflichtige nach der Mahnung innerhalb der Zahlungsfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen beigetrieben.

(2) Ist der Kammerangehörige bereit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, kann der Beitrag vierteljährlich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember oder halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eingezogen werden, wenn er einen Jahresbetrag von 200 Euro übersteigt.

§ 23 Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung

(1) [1]Anträge auf Beitragsnachlass, Stundung und Ratenzahlung wegen einer wirtschaftlichen Notlage können binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheids schriftlich an die Ärztekammer Bremen gerichtet werden. [2]Dem Antrag sind eine Begründung und die Nachweise über die Einkünfte im vorvergangenen und im vergangenen Jahr sowie die Angabe der voraussichtlichen Einkünfte im laufenden Jahr beizufügen. [3]Ein Rechtsanspruch besteht nicht. [4]Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für freiwillige Kammerangehörige nicht.

§ 24 Übergangsbestimmung

Begonnene Verwaltungsverfahren für die Veranlagung zum Kammerbeitrag für die Beitragsjahre 2022 und früher werden nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 der Satzung der Ärztekammer Bremen in der Fassung vom 21. April 1997 (Brem. ABl. S. 347 ff.), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem. ABl. S. 312), zu Ende geführt.

VII. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 25

(1) Der Vorstand hat dem Finanzausschuss und der Delegiertenversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres erfolgen kann.

(2) Das Haushaltsjahr der Ärztekammer ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres, den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung. Ein Anhang sowie ein Lagebericht gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sind nicht zu erstellen.

(4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die allgemeinen Vorschriften für Kaufleute des Handelsgesetzbuches zum Jahresabschluss (§§ 242 bis 263 HGB) anzuwenden, soweit nicht aus der Kammertätigkeit etwas anderes geboten ist.

(5) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in analoger Anwendung der §§ 316 ff HGB geprüft.

(6) Der Vorstand hat den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss dem Finanzausschuss vorzulegen. Dieser hat bis zum 1. Juni den Jahresabschluss und die erläuternden Unterlagen zu prüfen. Der Vorstand hat den mit dem Prüfergebnis und den Empfehlungen des Finanzausschusses versehenen Jahresabschluss mit den erläuternden Unterlagen bis zum 1. Juli der Delegiertenversammlung mit einer Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf Verlangen des Finanzausschusses hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Finanzausschusses teilzunehmen.

(7) Die Delegiertenversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt zudem über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes.

(8) Das Rechnungswesen der Ärztekammer hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den weiteren vom Vorstand erlassenen Verwaltungsanweisungen zu entsprechen.

VIII. Amtliche Bekanntmachungen

§ 26

Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de) bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer

Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im KONTEXT hingewiesen.

§ 27

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer Bremen vom 28. Mai 1979 (Brem. Abl. S. 699), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juni 1993 (Brem. Abl. S. 401) außer Kraft.

Anmerkung:
1) Die Delegiertenversammlung vom 28. September 1998 hat den Gastarzt wie folgt definiert: Ein Gastarzt wird durch seine kurzfristige unentgeltliche Tätigkeit zur Fortbildung an einer Klinik charakterisiert.